

Aus der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022

Antrag zur Geschäftsordnung:

TOP 4: Haushaltsplan von der öffentlichen Tagesordnung abgesetzt

Der Gemeinderat stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt 4 „Haushaltsplan des Gemeindehaushalts 2023 und Finanzplanung 2024 bis 2026 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2023 mit Finanzplanung 2024 bis 2026 -Beratung und Entwürfe- GR 57/2022“ von der öffentlichen Sitzung abgesetzt wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Nachruf

Bürgermeister Nägele beginnt mit einem Nachruf für den ehemaligen Gemeinderat Josef Huber.

Herr Huber war 18 Jahre als Gemeinderat ehrenamtlich tätig.

1. Bauanträge

Baugesuch

1.1 Erweiterung der Stützmauern für die Gartengestaltung am bestehenden Wohnhaus, Römerstraße 30, Flst. 1255/27, 89610 Oberdischingen

Der Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO ist am 21.11.2022 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberdischingen Nord“. Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Die Stützmauer über die gesamte südliche und teilweise östliche Grenze wurde entgegen der genehmigten Planung für das Wohnhaus bereits erstellt. Dies führte am 06.07.2022 zur Baueinstellung. Mit der vorliegenden Planung soll nun die Ausführung „nachgenehmigt“ werden.

Der neu eingereichte Bauantrag geht mit der Gartengestaltung (Stützmauern) noch weit über das Maß der ursprünglichen Planunterlagen hinaus. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 10 lautet: „Aufschüttungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken“, hiervon kann hier keine Rede mehr sein. Zudem müssen sich „Geländeänderungen an den Grundstücksgrenzen an das Nachbargrundstück anpassen und sind im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nachbarn durchzuführen“. Eine Anpassung zum benachbarten Grundstück in südlicher Richtung (hier liegt das Retentionsbecken und unterhalb der Kinderspielplatz) wurde mit der Gemeinde weder abgestimmt, noch ist der Bau im gegenseitigem Einvernehmen erfolgt.

Zudem sollen Einfriedungen (Nr. 7 der örtlichen Bauvorschriften) durch „Sträucher, Hecken oder Buschgruppen erfolgen.... weiter sind Sockelmauern bis 0,50 m Höhe zulässig.“ Auch hier werden die Vorschriften nicht berücksichtigt.

Weiter ist zu argumentieren, dass das Gelände künstlich angeschüttet werden soll. Im vorliegenden Fall will der Bauherr mit einer sogenannten selbständigen Stützmauer sein Grundstück erhöhen, die nicht bereits gemeinsam mit dem Hausbauvorhaben genehmigt worden ist. Von dieser „Stützmauer“ geht eine „Wirkung wie von Gebäuden“ aus. Aus unserer Sicht wird so eine Abstandspflicht zum Nachbargrundstück ausgelöst.

Von Verwaltungsseite bestehen Einwände gegen die Erweiterung der Stützmauern für die Gartengestaltung am bestehenden Wohnhaus. Es werden weder die örtlichen Bauvorschriften was die Einfriedungen anbelangt eingehalten, noch sind die künstlichen Aufschüttungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Zudem löst aus unserer Sicht der gesamte Mauerbau ein Abstandsgebot aus, so dass auch hier nachbarschützende Belange nicht berücksichtigt werden. Ein Rückbau der nicht genehmigten Mauer ist aus Verwaltungssicht zwingend geboten.

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage nach der baurechtlichen Zulässigkeit auf. Hauptamtsleiterin, Frau Scheible, antwortet, dass eine Auslegung der Begriffsdefinitionen nötig ist und die Baurechtsbehörde letzten Endes die Entscheidung über den Bauantrag trifft.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird einstimmig nicht erteilt. Der nicht genehmigte Mauerteil muss rückgebaut werden.

2. Starkregenisikomanagement, Vorstellung der Ergebnisse durch Ing. Julius Fassnacht und Karl-Josef Fassnacht, Fassnacht Ingenieure Bad Wurzach

Bei Starkregen handelt es sich um extreme Niederschlagsereignisse, welche an nahezu beliebigen Orten und Zeiten auftreten können. Dabei fallen teilweise Niederschlagsmengen, die normalerweise im Bereich mehrerer Monate liegen. Diese Ereignisse können zu großen Überflutungsgefahren führen und sind im Zuge des Klimawandels verstärkt zu erwarten.

Das sogenannte Starkregenisikomanagement (SRRM) ist ein vom Land Baden-Württemberg gefördertes Verfahren (Förderung zu 70%), welches nach dem dafür entwickelten Leitfaden „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ zu bearbeiten ist. Um diese Förderprojekte als Ingenieurbüro durchführen zu können, ist die Eignung durch das korrekte Berechnen eines Referenzgebiets nachzuweisen. Es ergibt sich ein einheitliches Verfahren mit den folgenden drei Phasen:

1. Gefährdungsanalyse
2. Risikoanalyse
3. Handlungskonzept

In der Gefährdungsanalyse erfolgte die Modellerstellung über das Untersuchungsgebiet und die Berechnung der Starkregengefahrenkarten. Es wurden drei Starkregen-Szenarien berechnet (selten, außergewöhnlich und extrem), bei einer Regendauer von einer Stunde und drei Stunden Nachlaufzeit. Viele Daten

wie z.B. die flächenbezogenen Abflüsse für die drei Szenarien werden hier vom Land vorgegeben und beruhen auf Forschungen der Uni Freiburg. Jedoch sind für möglichst realitätsgetreue Ergebnisse aufwendige Datenaufbereitungen, Begehungen und Evaluierungen erforderlich.

Als Grundlage für das Handlungskonzept ergänzt die Risikoanalyse die Überflutungsgefahren mit der Analyse der Vulnerabilität (Verwundbarkeit) von Objekten (Gebäude mit öffentlicher Funktion, Verkehrsinfrastruktur, etc.) oder Flächen (z.B. Erosion, Hangrutschungen, Altablagerungen). Hierzu wurden unterschiedliche Akteure der Verwaltung, Rettungskräfte und weiterer Beteiligten zusammengebracht. Dazu wurde auch ein Workshop abgehalten.

Das Handlungskonzept bearbeitet die Handlungsfelder "Informationsvorsorge", "Flächenvorsorge", "Krisenmanagement", "Konzeption kommunaler Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen" und "Konzeption lokaler Pegelmessstellen und Niederschlagsinformationen". Auch hier erfolgte ein Workshop.

Im Zuge der Informationsvorsorge ist unter anderem die Information und Beratung der Öffentlichkeit (vor allem im Zuge der Bürgerinfo) ein zentrales Element des Starkregenrisikomanagements. Dabei wird auch über die Pflichten von Grundstücks- und Gebäudeeigentümern aufgeklärt (z.B. Eigenschutz nach § 5 WHG). Kommunale Baumaßnahmen können in Einzelfällen großräumig für Schutz sorgen, dies ist aber nur möglich, insofern sie technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Durch ein erfolgreiches Starkregenrisikomanagement besteht bei kommunalen Baumaßnahmen die Möglichkeit, Fördergelder zu beantragen.

Dem Rat wurden die Ergebnisse aller drei Verfahrensschritte für Oberdischingen vorgestellt. Das Handlungskonzept soll in Zukunft bei kommunalen Entscheidungen mitberücksichtigt werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Öffentlichkeitsarbeit. Im Frühjahr 2023 werden die Bürger*innen in einer Informationsveranstaltung umfassend über das Thema und die Gefahren informiert

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnispräsentation zum Starkregenrisikomanagement zur Kenntnis.

3. Beschluss über den Räum- und Streuplan und dem Einsatzplan der Gemeinde Oberdischingen

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) wurde am 14. Dezember 2010 unter Top 3 in der öffentlichen Sitzung beschlossen. Die Satzung entspricht den aktuellen Vorgaben des Gemeindetages und bleibt daher bestehen.

Der Räum- und Streuplan sowie der Einsatzplan (Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Oberdischingen), sollen als Grundlage für den Winterdiensteinsatz des Bauhofes auf den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen bzw. bei Vergaben von Räum- und Streudienste an externe Firmen dienen.

Im beigefügten Straßenplan sind die drei Dinglichkeitsstufen farblich kenntlich gemacht.

Die rot markierten Straßen zählen zur Priorität 1 und werden vorrangig geräumt. Dies entspricht vor allem verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerdem ist die Zufahrtsstraße zur Schule und zum Feuerwehrhaus mit inbegriffen.

Die gelb markierten Straßen sind überwiegend stark befahrene Wohnstraßen.

Die Straßen ohne Markierungen gehören zur Dinglichkeitsstufe 3. Hier sind die Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und Rad- und Gehwege mit inbegriffen.

Die blaumarkierten Straßen (Kreisstraße, Bundesstraße) gehören nicht zur Zuständigkeit der Gemeinde, hier ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.

Die orangene Fläche wird von der Dienstleistungsfirma MAKRO in Oberdischingen geräumt.

Der Streuplan mit der Priorisierung ist auf der Homepage ersichtlich.

a) Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem beigefügten Räum- und Streuplan und dem Einsatzplan der Gemeinde Oberdischingen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Straßenplan mit Priorisierung entsprechend den drei Dringlichkeitsstufen in der geänderten Anlage zu.

4. Haushaltsplan des Gemeindehaushalts 2023 und Finanzplanung 2024 bis 2026 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2023 mit Finanzplanung 2024 bis 2026

Der TOP wird auf Antrag des Gemeinderates zur Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt und vertagt.

5. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

5.1 Mitteilung Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung - Kauf Bräuhauschenke
Bürgermeister Friedrich Nägele gibt bekannt, dass die zum Verkauf stehende Bräuhauschenke von der Gemeinde zur Unterbringung von Flüchtlingen gekauft wurde. Die Unterkunft muss im neuen Jahr, vor der Unterbringung von Personen, noch in Teilen saniert werden (Elektro, Heizung, Sanitär).

5.2 Lieferung Bauhoffahrzeug
Bürgermeister Nägele gibt bekannt, dass das bestellte Bauhoffahrzeug noch diese Woche ausgeliefert wird. Das Fahrzeug wurde anstatt mit einer Rückfahrkamera mit einem Dachaufbau geliefert. Die Rückfahrkamera wird nachgeliefert. Dies soll kostenneutral erfolgen.

5.3 Lehrschwimmbecken
Bürgermeister Nägele und die Gemeinderäte wurden vom Elternbeirat der JKBS Oberdischingen in einem Schreiben aufgefordert, die Öffnungszeiten des Lehrschwimmbeckens zwischen den Pfingst- und Sommerferien zu verlängern.

Stv. Gemeindegamnerin Scheible liest das Schreiben des Elternbeirats vor. Die Gemeinderäte befürworten eine Verlängerung der Öffnungszeiten, sofern die personelle und finanzielle Situation gewährleistet werden können. Die Gemeinderäte waren über die Wortwahl des Schreibens jedoch nicht erfreut.

Die Entscheidung, ob eine Verlängerung möglich ist, kann erst nach der Haushaltsberatung getroffen werden.

5.4 Arbeitssicherheitsprüfung Feuerwehr

Die Gemeindeverwaltung informiert den Rat über die am 25.11.2022 stattgefundene Arbeitssicherheits-Prüfung bei der Feuerwehr durch die Unfallkasse Baden-Württemberg. Das Ergebnis ist sehr positiv ausgefallen: es gibt keinerlei Abweichungen vom Regelwerk. Der Prüfer lobt die Organisation sowie die Feuerwehrrührung. Er wies jedoch darauf hin, dass die Umkleideräume aufgrund der zunehmenden Mitgliederzahlen baulich an ihre Grenzen kommen.

Die Gemeinde spricht ebenfalls ein großes Lob und Dank an die Freiwillige Feuerwehr Oberdischingen aus.

5.5 Flüchtlinge/Asyl

Hauptamtsleiterin Scheible informiert, dass der Gemeinde am 30.11.2022 bzw. 01.12.2022 weitere Flüchtlinge zugeteilt worden sind. Es handelt sich um zwei Familien mit kleinen Babys im Parkweg 26 und ein Flüchtling aus Afrika im Kapellenberg 4.

5.6 Defibrillatoren

Bürgermeister Nägele erklärt, dass bis zur Lieferung der bestellten Defibrillatoren vom DRK zwei Geräte zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbau erfolgt, sobald die Wandhalterungen geliefert werden.

Bürgermeister Nägele spricht seinen Dank an den DRK-Ortsverband Oberdischingen aus.

5.7 §2b Umsatzsteuergesetz – Verlängerung der Optionsregelung

Gemeindegamnerin Amann erläutert, dass der Bund eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Der Finanzausschuss des Dt. Bundestages hat am 30.11.2022 bereits zugestimmt. Daher kann nun mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die gesetzliche Regelung der Optionsfristverlängerung am 02.12.2022 im Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung und abschließend am 16.12.2022 im Bundesrat beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft treten wird.

5.8 Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für den Bau des kommunalen Kindergartens

Stv. Gemeindegamnerin Scheible informiert, dass die europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen seit dem 13.12.2022 auf der

Plattform „Subreport“ online veröffentlicht wurde. Die Bewerbungsfrist läuft am 18.01.2023 aus.

5.9 Graburkunden

Hauptamtsleiterin Scheible informiert, dass es zukünftig Graburkunden geben wird. In dieser Urkunde ist ersichtlich, welches Recht verliehen wurde sowie die Nutzungsberechtigten.